

*Ordnungsamt*  
*14.11.12*

## Integrationszentrum

Der Landtag NRW hat das Teilhabe- und Integrationsgesetz im Februar 2012 verabschiedet. In § 7 sind die Grundlagen für die Förderung von **Kommunalen Integrationszentren** festgelegt. Die Kommunalen Integrationszentren sollen die kreisfreien Städte und die Kreise in Nordrhein-Westfalen darin unterstützen, die Querschnittsaufgabe Integration effektiv und effizient wahrnehmen zu können. Sie sollen Transparenz über Angebote und Nachfrage schaffen, Kooperation und Vernetzung integrationsrelevanter Akteure in Verwaltung, freien Trägern und Migrantenorganisationen sicher stellen.

Die Kernaufgaben sind Integrationsförderung, Entwicklung fachlicher Konzepte und interkulturelle Qualifizierung von Einrichtungen und Angeboten entlang der Bildungskette von jungen Menschen. Die Angebote der Kommunalen Integrationszentren richten sich an kommunale Dienststellen und an Träger, Einrichtungen und Multiplikatoren des Integrations- und Bildungsbereiches.

Die Kommunalen Integrationszentren beraten Multiplikatoren des Integrations- und Bildungsbereiches, wie z.B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Fachkräfte der Sozialen Arbeit, der Flüchtlingsarbeit, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Vereinsvertreterinnen und -vertreter, Eltern, Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltungsbehörden usw.

Grundsätzlich ist es erwünscht, dass die Kommunalen Integrationszentren ihr Knowhow auch in die Erstellung sozialräumlicher Handlungskonzepte der Kommunen einfließen lassen. Über die Prioritätensetzung muss im Rahmen der vom Kreistag zu verabschiedenden Integrationskonzepte entschieden werden.

Die Bezeichnung Kommunales Integrationszentrum ist nicht zwingend festgelegt. Denkbar sind auch andere Bezeichnungen. Allerdings ist in der öffentlichen Darstellung darauf hinzuweisen „anerkannt durch das Land NRW als Kommunales Integrationszentrum nach § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz“.

Grundsätzlich muss ein vom **Kreistag** verabschiedetes **Integrationskonzept** vorliegen, das unter Beteiligung der Akteure der Integrationsarbeit vor Ort erstellt wurde. Wenn es noch kein oder kein aktuelles Konzept gibt, soll im Antrag dargestellt werden, in welchem zeitlichen Rahmen ein neues bzw. überarbeitetes Konzept vorgelegt wird. Es wird erwartet, dass ab Arbeitsaufnahme des Kommunalen Integrationszentrums nach sechs Monaten ein aktualisiertes bzw. nach einem Jahr ein grundsätzlich neues Konzept vorgelegt wird.

Das **Kommunale Integrationszentrum** darf **nicht** an zwei oder **mehr Standorten im Kreis** angesiedelt werden. Die Fragen der Anbindung und organisatorischen Ausgestaltung liegen in der **alleinigen** Organisationshoheit des **Kreises**.

**Antragsberechtigt** sind alle kreisfreien Städte und **Kreise** des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine **kreisangehörige Stadt** kann **keinen Antrag** stellen. Die **kreisangehörigen Kommunen** können die Einrichtung eines Kommunalen

Integrationszentrums **nicht forcieren**. Antragsteller ist allein der Kreis. Das Kommunale Integrationszentrum muss aber nicht am Standort des Kreises angesiedelt sein. Kreisangehörige **Kommunen** können sich an den Kreis wenden und dort **anregen**, dass ein **Antrag** auf Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums **gestellt** wird. Eventuell ist auch eine Beauftragung des Kreises über den Kreistag möglich.